

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 19.12.2024 hat das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg – Integriertes Rheinprogramm den Bau und Betrieb des Rückhalteraums Weil-Breisach IV, Tieferlegungsflächen 14a und 14b beantragt.

Der Rückhalteraum umfasst die Tieferlegungsflächen 14a mit ca. 9,8 ha und 14b mit ca. 6,4 ha sowie den Grißheimer Baggersee mit ca. 35 ha Fläche. Die geplanten Maßnahmen umfassen unter anderem die Tieferlegung der Flächen 14a und 14b um 6 – 8 Meter sowie den Anschluss des Grißheimer Baggersees. Sie sollen zusätzliche Rückhalteräume im Falle von Hochwasser bieten und sind Teil der Gesamtmaßnahmen des Integrierten Rheinprogramms zur Wiederherstellung der Hochwassersicherheit am Oberrhein.

Die geplanten Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau dar und bedürfen nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Die Planunterlagen liegen

**von Donnerstag, den 10.07.2025
bis einschließlich Montag, den 29.08.2025
während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg,
Bürgerbüro, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein**

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am 10.07.2025 auch **digital über das UVP-Portal** unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Der Planfeststellungsantrag besteht aus folgenden Teilen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslagepläne und Lagepläne
- Überflutungsplan
- Bauwerke und Regelprofile Teilflächen 14a und 14 b sowie Infrastruktur
- Baustellenerschließung
- Hydraulische Nachweise
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Flächeninanspruchnahme

- Gutachten und Untersuchungen
- Quellen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis 1 Monat nach Ende der Auslegung, also bis einschließlich Freitag, den 29.09.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg oder beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 3, Zimmer 223, 79104 Freiburg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen sollen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen allein in Textform, z.B. durch Übersendung einer E-Mail, ist daher nicht möglich.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- dass bei Zulassung des Vorhabens die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen entscheidet, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist
- dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchgeführt.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Wasserbehörde -